



Fotos Schaf und Ziege: Pixabay

Blauzungenkrankheit: BTV-3

aktuelle Verbringungsregeln

Stand: 08/2024

**Rindergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse
Baden-Württemberg
Talstr. 17
88326 Aulendorf**

**Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt –
Diagnostikzentrum
Löwenbreitestr. 18/20
88326 Aulendorf**



MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

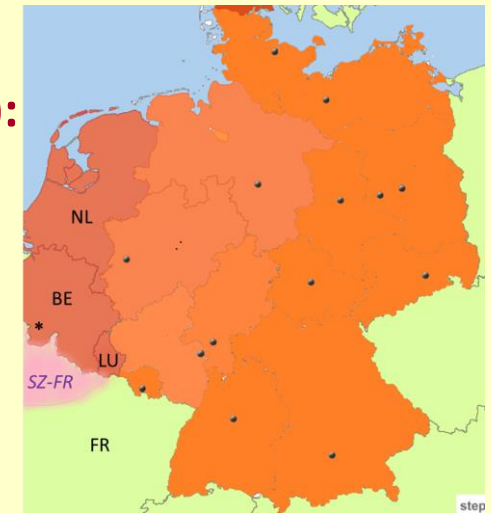
*STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF
- DIAGNOSTIKZENTRUM -*

Allgemeine Infos

Aktuelle Restriktionsgebiete (nicht BTV-3-freie Regionen):

Stand 14.08.2024

- **Deutschland** ist inzwischen komplett BTV-3-Restriktionsgebiet, nachdem als letztes Bundesland Bayern am 14.08.24 seine BTV-Freiheit verloren hat
- **Niederlande, Belgien und Luxemburg**, jeweils ganze Fläche
- **Dänemark**, südlicher Teil an Grenze zu DE
- **Frankreich**, Nordosten, 150 km-Radius Sonderzone (SZ-FR) um den Ausbruch bei Chimay (*) in Belgien



■ BTV-3-Restriktionszonen

Tierarten:

Die geltenden Verbringungsregeln zu BTV betreffen folgende Tierarten / -familien:

- **Rinder, Schafe, Ziegen und Kameliden**
- weitere Hornträger und Gabelböcke
- Hirsche inkl. Rehwild
- Moschustiere, Giraffenartige und Hirschferkel

Status Baden-Württemberg:

Die warmen Temperaturen haben nicht nur die Mückenpopulationen, sondern auch die Ausbreitung von BTV-3 explodieren lassen. Das Virus hat sich in den letzten Wochen rasant ausgebreitet und wurde mit Stand vom 08.08.2024 auch in Baden-Württemberg nachgewiesen. **Damit hat BW seinen BT-Freiheitsstatus verloren und liegt nun auch im BTV-3-Restriktionsgebiet.** Die Verbringungsregelungen haben sich somit entscheidend geändert.

Verbringung aus Baden-Württemberg bzw. aus der BTV-3-Restriktionszone heraus

innerhalb Deutschlands	innerhalb der BTV-3-Restriktionszone	keine Einschränkungen bzw. Reglementierungen in Bezug auf BTV-3	
	in BTV-3-freie Gebiete	Zucht- und Nutztiere	<p>Behandlungsbeginn</p> <p>Blutprobenahme für PCR-Test</p> <p>Verbringung</p> <p>Tierhaltererklärung (A) erforderlich!</p>
		Schlachttiere	<ul style="list-style-type: none"> keine klinischen Anzeichen, kein Verdacht oder Nachweis von BTV im Ursprungsbetrieb in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung: Tierhaltererklärung (B) erforderlich! direkter Transport von Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof Schlachtung innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft Anmeldung der Lieferung am Bestimmungsschlachthof mind. 48 h vor der Verladung der Tiere
innerhalb EU	in nicht BTV-3-freie Mitgliedstaaten (z.Zt. NL, BE, DK südl. Teil, Sonderzone in FR)	Zucht- und Nutztiere	derzeit keine Einschränkungen bzw. Reglementierungen in Bezug auf BTV-3
		Schlachttiere	kein Nachweis von BTV im Ursprungsbetrieb in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung (TRACES-Zeugnis)
	in BTV-3-freie Mitgliedstaaten	Zucht- und Nutztiere	Nur in MS, die die Einfuhr unter Einhaltung bestimmter Verbringungsregeln akzeptieren. Die EU-Kommission muss über diese Regeln informiert sein. Derzeit gilt dies für Kroatien, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal.
		Schlachttiere	<ul style="list-style-type: none"> keine Nachweis von BTV im Ursprungsbetrieb in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung direkter Transport von Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof Transportmittel ist so behandelt, dass die Tiere b. Transport vor Vektorangriffen geschützt sind Schlachtung innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft Anmeldung der Lieferung am Bestimmungsschlachthof mind. 48 h vor der Verladung der Tiere
Transport in oder durch BTV-freie Gebiete	Zucht- und Nutztiere	<ul style="list-style-type: none"> Transportmittel ist so behandelt, dass die Tiere b. Transport vor Vektorangriffen geschützt sind Tierhaltererklärung (C) erforderlich! Die Tiere werden nicht länger als einen Tag entladen 	

Verbringung aus Baden-Württemberg bzw. aus der BTV-3-Restriktionszone heraus

Notwendige Tierhaltererklärungen:

- Tierhaltererklärung **A**:

- für **Zucht- und Nutztiere**, die innerhalb Deutschlands aus der Restriktionszone in ein freies Gebiet verbracht werden sollen.
- Bestätigung der negativen PCR-Untersuchung sowie der Repellentbehandlung.

- Tierhaltererklärung **B**:

- für **Schlachttiere**, die innerhalb Deutschlands aus der Restriktionszone in ein freies Gebiet verbracht werden sollen.
- Bestätigung, dass im Ursprungsbetrieb in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen, kein Verdacht oder Nachweis von BTV aufgetreten sind.

- Tierhaltererklärung **C**:

- für das Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete eines **anderen Mitgliedstaates**
- Bestätigung der Vektorschutz-Behandlung des Transportmittels
- evtl. Bestätigung der Repellentbehandlung der Tiere (je nach Vorgaben des betroffenen Mitgliedstaates)
- evtl. Probenahmedatum für PCR-Untersuchung (je nach Vorgaben des betroffenen Mitgliedstaates)

Bekämpfung der Blausaugkrankheit (BTV)
TIERHALTERERKLÄRUNG Zucht- und Nutztieren

A

als Voraussetzung für das innerstaatliche Verbringen von ZUCHT- und NUTZTIEREN (Rinder, Schafe, Ziegen und weitere Hornträger, Gabelohrentiere, Kameliden, Hirsche, Moschustiere, Giraffenartige und Hirschkäfer) aus einer nicht BTV 3-freien Zone in Deutschland in BTV-freie Zonen in Deutschland

Unternehmer (Tierhalter:in):	
Registrierungsnummer	
Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon/E-Mail:	

Der Unterzeichner (Unternehmer) bestätigt mit seiner Unterschrift:

- dass die Tiere innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung (= Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbestand) mittels PCR mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blausaugkrankheit getestet (Laborbefunde sind beizufügen¹) und mindestens 14 Tage vor der Probenentnahme durch Insektizide oder Repellents vor Vektorsanfällen geschützt wurden.
- dass im Herkunftsbestand nachfolgend aufgeführte Tiere am _____ (Datum) mit dem aufgeführten Repellent entsprechend der Herstellervorgaben behandelt worden sind:
Produktname: _____

<input type="checkbox"/> Rinder ²	<input type="checkbox"/> Schafe mit Einzelier-Ohrmarken ²	<input type="checkbox"/> Ziegen mit Einzelier-Ohrmarken ²
Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer

Schafe mit Bestandsbezeichnungen (Anzahl und Ohrmarkennummer): _____
Ziegen mit Bestandsbezeichnungen (Anzahl und Ohrmarkennummer): _____
Sonstige Tiere: _____
Transporteur (Name und Anschrift): _____
Transportdatum: _____
Adresse Bestimmungsbetrieb: _____

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ansbruch der Blausaugkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diebstahlartige Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Ankaufnummer nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 6 i. V. m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Unternehmer: _____

¹ Bei Rindern kann das negative PCR-Ergebnis für das jeweilige Tier nach in der BfE-Datenbank erfasst werden.
² Zuchtstieren bitte akribisch

Stand: 14.12.2023

Beispiel für Tierhaltererklärung Zucht- und Nutztiere

Verbringung nach Baden-Württemberg bzw. in die BTV-3-Restriktionszone hinein

BTV-3:

- Baden-Württemberg ist bereits in der BTV-3-Restriktionszone, so dass diesbezüglich keine Einschränkungen bzw. Reglementierungen mehr bestehen.
- allerdings gilt beim Transport erworbener oder rückkehrender Tiere aus oder durch freie(n) Gebiete(n):
 - das Transportmittel muss so behandelt werden (Repellentien o. ä.), dass die Tiere während des Transports vor Vektorangriffen geschützt sind
 - die Tiere dürfen nicht länger als einen Tag (im freien Gebiet) entladen werden

andere BTV-Serovare (BTV-4, BTV-8*):

- mit Ausnahme von BTV-3 ist Baden-Württemberg bzw. ganz Deutschland nach wie vor frei von anderen BT-Serovaren.
- gegen BTV-4 und BTV-8 sind zugelassene Impfstoffe vorhanden
- Verbringungen aus Restriktionsgebieten mit z. B. BTV-4 oder BTV-8 in freie Gebiete sind wie bisher **nur mit einem nachweislich vorhandenen Immun-/ Impfschutz** gegen das entsprechende BT-Serovar möglich.

*aktuell besteht ein hohes Eintragsrisiko eines neuen, hochpathogenen BTV-8-Stammes aus Frankreich!

Siehe auch unter http://www.stua-aulendorf.de/pdf/BT_20240220_Merkblatt_RueckkehrderBlauzungenkrankheit.pdf

Impfung !

Verbringung: grundsätzlich Impfung notwendig

Das Verbringen empfänglicher Tiere aus BTV-Restriktionsgebieten in BTV-freie Gebiete bzw. Mitgliedstaaten ist über das EU-Recht geregelt (Del. VOs (EU) 2020/688 und 2020/689). Nach wie vor gilt, dass grundsätzlich nur korrekt geimpfte Tiere verbracht werden dürfen.



BTV-3 – Impfung:

- Gegen BTV-3 sind inzwischen spezifische Impfstoffe verfügbar, die allerdings **noch nicht zugelassen** sind.
- Deren Anwendung ist aber offiziell gestattet, so dass jetzt schon Impfungen gegen BTV-3 möglich sind.
- BTV-3 ist besonders für Schafe und Ziegen **hochpathogen** und führt neben **erheblichem Tierleid** auch zu **massiven Tierverlusten**. Rinder erkranken meistens weniger schwer, aber auch hier kommt es zu Todesfällen und **zu deutlichen Einbußen infolge Leistungsrückgang**. Allein aus Tierschutzgründen, aber auch zum Schutz vor erheblichen wirtschaftlichen Verlusten wird nachdrücklich zur einer **möglichst zeitnahen Impfung geraten!**
- Die **BTV-3-Impfung** wird wie die Vakzinierung gegen BTV-4 und BTV-8 auch **vom Land und der Tierseuchenkasse BW finanziell unterstützt**. Nähere Infos dazu unter <https://www.tsk-bw.de/btv-3-impfzuschuss/>
- Achtung: Da die verfügbaren Impfstoffe noch nicht zugelassen sind, erfüllen sie im Moment auch **noch nicht die Voraussetzungen**, die für ein **Verbringen auf Basis eines Impfschutzes** notwendig sind.
- Nach der Zulassung eines der gestatteten Impfstoffe kann die Impfung nachträglich auch für die Grundimmunisierung anerkannt werden, wenn der verwendete Impfstoff im Vorfeld bereits alle Vorgaben und Eigenschaften erfüllt hat, unter denen er dann auch zugelassen wurde.